

Ausgestaltung der internen Governance im Bayerischen Hochschulgesetz

Die LAK Bayern hat im Dezember 2020 zusammen mit dem Landesverband Wissenschaftler in Bayern die „Vision einer bayerischen Hochschullandschaft 4.0“ beschlossen und darin mehrere Vorschläge zur internen Governance unterbreitet. Diese wurden nun anhand der Artikel 19 bis 41 des Bayerischen Hochschulgesetzes ausgearbeitet und sollen dazu dienen im weiteren Diskurs der Reform die studentische Sichtweise darzulegen.

Die demokratische Ausgestaltung der akademischen Selbstverwaltung ist nicht nur ein notwendiges Gut, sondern zentraler Wesenskern aller Hochschulen. **Mitbestimmung und Diskussion gehören zur DNA der bayerischen „Universitas“**. Die Reform des bayerischen Hochschulgesetzes soll diese bewährte Tradition zwar beibehalten, aber auch an die Anforderungen unserer Zeit anpassen. Ziel ist es, Redundanzen abzubauen, Prozesse zu beschleunigen und Gremien effizienter zu gestalten. Die LAK Bayern unterstützt dieses Ziel grundsätzlich, warnt jedoch eindringlich vor einer Entdemokratisierung und Marginalisierung von demokratischen Minderheiten, speziell den Studierenden und dem Mittelbau. Unerlässlich sind daher **verbindliche Leitplanken zur internen Governance**, innerhalb derer sich die Hochschulen frei bewegen können. Die LAK Bayern stellt diese Leitplanken mit einem eigenen, ganzheitlichen Vorschlag zur internen Governance auf.

Für den angemessenen Einfluss der „Träger der Wissenschaftsfreiheit“ sind die Hochschullehrenden in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für **Forschung und Lehre** mehrheitlich zu beteiligen. Eine etwaige Deregulierung des Senats oder anderer Gremien darf jedoch keinesfalls zu einer Flexibilisierung der professoralen Mehrheit „nach oben“ führen. Es ist daher essenzielle Aufgabe des Gesetzgebers, für den Senat sowie alle weiteren Gremien, in denen VertreterInnen von Mitgliedergruppen sich Fragen der Wissenschaftsfreiheit widmen, die derzeitige **festen Mehrheit von einem Sitz der Hochschullehrenden** beizubehalten und diese nicht weiter auf Kosten des Einflusses aller anderen Statusgruppen auszubauen. Denn Mitbestimmung und Diskussion im akademischen Prozess geschieht auf Augenhöhe und nicht auf vorgehaltenen Treppenstufen.

Ein weiterer wesentlicher Grundsatz bei der Beteiligung der Studierenden in den Hochschulgremien ist das „**Vier-Schultern-Prinzip**“. Das aktuelle Hochschulgesetz garantiert, dass **Studierende mit mindestens zwei stimmberechtigten VertreterInnen** beteiligt sind. Dies gilt für alle Gremien, wie Senat, Hochschulrat und Fakultätsrat, mit Ausnahme der Berufungsausschüsse. Dieses Prinzip stellt sicher, dass die Verantwortung von Entscheidungen in der akademischen Selbstverwaltung in einer Statusgruppe auf mehrere Personen verteilt wird. Dies ist gerade bei Studierenden besonders wichtig, da diese ehrenamtlich und ohne Angestelltenverhältnis in der akademischen Selbstverwaltung partizipieren. Außerdem sind die Studierenden im Vergleich zu allen anderen Statusgruppen am kürzesten an den Hochschulen tätig, sodass ihre VertreterInnen in den Gremien regelmäßig wechseln. Dies führt zu einem erhöhten Einarbeitungsaufwand, der durch die konsequente Einbeziehung von zwei VertreterInnen abgemildert werden kann. Zur Stärkung der studentischen Mitsprache ist es daher essenziell, dass der Gesetzgeber die Beteiligung in den Gremien durch ein **Vier-Schultern-Prinzip für Studierende** besonders schützt.

Der Hochschulrat übt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Hochschulleitung aus. Diese Kernaufgabe muss auch zukünftig im Gesetz verbindlich festgeschrieben werden. Eine Erweiterung der Kompetenzen lehnen wir ab, vielmehr müssen Profil und Aufgaben des Hochschulrats geschärft und präzisiert werden. Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass im neuen Hochschulgesetz ein **Entfallen ganzer Statusgruppen im Hochschulrat vermieden** wird. Es ist daher geboten, den Hochschulrat wie bisher paritätisch mit allen Mitgliedern des Senats und einer gleichen Anzahl von nichthochschulangehörigen Mitgliedern zu besetzen. Während wir die Einbeziehung von externem Sachverstand grundsätzlich begrüßen, so kritisieren wir die Einschränkung des Personenkreises auf die Bereiche Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft und berufliche Praxis als zu eng gefasst. Hochschulen haben eine besondere Verantwortung für die Gesellschaft als Ganzes und müssen als solche auch **Persönlichkeiten aus der Gesellschaft** in

den Hochschulrat einbeziehen. Eine solche Erweiterung wäre nicht zuletzt auch eine Unterstreichung des Transferansatzes im Hochschulgesetz.

Im Rahmen der Hochschulreform ist die Freigabe der internen Governance durch entsprechende Deregulierung des Gesetzes geplant. Anstelle der bisherigen gesetzlichen Vorgaben tritt die zu erarbeitende Organisationssatzung der Hochschulen. Aus Sicht der LAK Bayern ist es absolut notwendig, dass der Beschluss der Organisationssatzung von allen hochschulinternen Statusgruppen gleichermaßen getragen und verantwortet werden muss. Eine alleinige Befassung im Hochschulrat, wie es das Eckpunktepapier des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vorsieht, wird dem nicht gerecht. Wir fordern daher einen **paritätisch besetzten Hochschulkonvent**, welcher vom Hochschulrat einberufen wird, um Änderungen zur Organisationssatzung zu beschließen. Der Hochschulkonvent setzt sich zu gleichen Teilen aus VertreterInnen der Hochschullehrenden, des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Mittelbaus und der Studierenden zusammen. Beschlüsse zur Einrichtung und Änderung von Organisationssatzungen sollen einer **Zweidrittelmehrheit** bedürfen. So wird sichergestellt, dass die in diesem Gremium erarbeitete Organisationsstruktur in die strukturelle Verantwortung der Hochschulfamilie fällt und sie von einer breiten Mehrheit derjenigen Hochschulmitglieder getragen wird, die diese Struktur letztlich mit Leben füllen.

Um den Gleichstellungsauftrag der Hochschulen zu erfüllen, ist die Rolle von Frauenbeauftragten im Kontext der Hochschulreform zu überdenken. Dieses Amt ist nach aktuellem Recht in Legislativorganen wie dem Senat oder Fakultätsrat verankert, um die Hochschule bei der Gleichstellung von Frauen und Männern zu unterstützen. Wir möchten anregen, das Amt im Sinne der Gleichstellung aller Geschlechter zu reformieren und **Gleichstellungsbeauftragte als Teil der Hochschulleitung** mit exekutiver Verantwortung auszustatten. So soll sichergestellt werden, dass Hochschulen das im Gesetz verankerte „Leitprinzip“ der Geschlechtergerechtigkeit tatsächlich auch als Aufgabe ihrer Leitungsgremien verstehen. Im Sinne der Eigenverantwortung soll es zudem den Hochschulen überlassen sein, Gleichstellungsbeauftragte genauso wie VizepräsidentInnen sowohl aus dem Kreis der Hochschullehrenden sowie aller anderen Statusgruppen zu berufen.

Als weiteres Leitprinzip sollen Hochschulen auf die Ziele „Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung“ verpflichtet werden. Damit diese Ziele nicht einfach als Präambel an den Anfang gesetzt werden, bedarf es der Schaffung von verbindlichen Strukturen in der Governance. Die LAK Bayern schlägt die **Etablierung von Nachhaltigkeitsbeauftragten** vor, die als stimmberechtigtes Mitglied an den Exekutiventscheidungen der Hochschulleitung im Sinne der neuen Querschnittsaufgabe beteiligt werden. Hierbei soll es der Hochschulleitung überlassen sein, den Geschäftsbereich einem bestehenden Mitglied zu übertragen oder neue Expertise hinzuzuholen. Die oder der Nachhaltigkeitsbeauftragte der Hochschulleitung soll die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie sowie die Erstellung von regelmäßigen Nachhaltigkeitsberichten verantworten. Auf Wunsch soll hierzu ein Gremium zur Einbindung aller engagierten Stakeholder gebildet werden.

Demokratie lebt von Regeln. Nur wenn alle Beteiligten einer demokratischen Struktur an einheitliche Regeln gebunden sind, die auf eine gleichberechtigte und interessenausgleichende Partizipation ausgelegt sind, kann Demokratie auch auf Dauer funktionieren. Mit diesem Dokument appelliert die LAK Bayern an das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie den Bayerischen Landtag, die Regeln der Demokratie an unseren Hochschulen weiter aufrechtzuhalten. **Die Freigabe der internen Governance darf nicht mit der Freigabe der Demokratie einhergehen.** Zur Entfaltung der Freiheit der Hochschulen bedarf es verbindlicher, schützender Leitplanken im Hochschulgesetz. Es ist daher Aufgabe des Gesetzgebers, Mindeststandards und gesetzliche Rahmenbedingungen für die bayerischen Hochschulen zu definieren.

Art. 19 Organe und Organisationseinheiten

Keine Anmerkungen

Art. 20 Hochschulleitung

Zusammensetzung: Der Hochschulleitung gehören an

- die Präsidentin oder der Präsident,
- die Kanzlerin oder der Kanzler,
- die oder der Gleichstellungsbeauftragte,
- nach Maßgabe der Organisationssatzung weitere gewählte Mitglieder als Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

Zuständigkeit: Die Hochschulleitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Organisationssatzung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Sie führt die laufenden Geschäfte der Hochschule. Sie stellt die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen und Maßnahmen sicher. Sie hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. Bei Weigerung von Organen, anderen Gremien oder Mitgliedern der Hochschule nimmt sie die notwendigen Maßnahmen vor.

Beteiligungsrecht: Die Mitglieder der Hochschulleitung sind zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit dieser Gremien zu unterrichten.

Anhörungsrecht: Die Hochschulleitung soll die Vertretung der Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen und ihnen regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vorzutragen.

Art. 21 Präsidentin, Präsident

Generalaufgabe: Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule, beruft die Sitzungen der Hochschulleitung ein, hat deren Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse der Hochschulleitung und der weiteren zentralen Organe der Hochschule.

Wahlgrundsätze: Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Hochschulrat gewählt. Zum Präsidenten oder zur Präsidentin kann gewählt werden, wer auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats erstellen gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen der Dekaninnen und Dekane sowie von Mitgliedern des Hochschulrats einen Wahlvorschlag. Die Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Organisationssatzung mindestens vier und höchstens sechs Jahre. Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig. Sie oder er kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Hochschulrats abgewählt werden.

Zuständigkeit: Die Präsidentin oder der Präsident

- gibt Initiativen zur Entwicklung der Hochschule,
- entwirft die Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen,
- unterrichtet den Senat und den Hochschulrat über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten,
- legt dem Hochschulrat jährlich einen Bericht der Hochschulleitung über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule vor (Rechenschaftsbericht), der insbesondere auch die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach Art. __ einschließt,
- legt die Geschäftsbereiche der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung mit deren Benehmen fest und

- bestimmt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben der Hochschulleitung.

Arbeitgeberfunktion: Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen Personals und der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers; die Vorschriften des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes bleiben unberührt.

Lehrverpflichtung: Im Zusammenwirken mit den Dekaninnen oder Dekanen sorgt die Präsidentin oder der Präsident dafür, dass die Professorinnen und Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Ihr oder ihm steht insoweit gegenüber den Dekaninnen oder Dekanen ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

Hausrecht: Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. Sie oder er nimmt die der Hochschule sowie die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

Art. 22 Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten

Wahlgrundsätze: Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Hochschulrat aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule gewählt. Die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats erstellen gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen der Präsidentin oder des Präsidenten sowie von Mitgliedern des Hochschulrats einen Wahlvorschlag. Die Amtszeit wird in der Organisationssatzung festgelegt und endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten. Wiederwahl ist nach Maßgabe der Organisationssatzung zulässig. Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten können mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Hochschulrats abgewählt werden.

Art. 23 Kanzlerin, Kanzler

Ernennung: Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag der Mitglieder des Hochschulrats von der Präsidentin oder vom Präsidenten ernannt; die Ernennung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums. Die Kanzlerin oder der Kanzler kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Hochschulrats abberufen werden; die Abberufung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums.

Zuständigkeit: Die Kanzlerin oder der Kanzler

- leitet die wissenschaftsunterstützenden Bereiche,
- verantwortet die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel,
- ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt,
- kann hinsichtlich der Wirtschaftsführung Entscheidungen der Hochschulleitung mit aufschiebender Wirkung widersprechen; kommt keine Einigung zustande entscheidet der Hochschulrat.

Arbeitgeberfunktion: Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des wissenschaftsunterstützenden Personals.

Vertretung: Für die Kanzlerin oder den Kanzler bestellt die Hochschulleitung nach Anhörung des Hochschulrats eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Hochschulleitung kann die Vertreterin oder den Vertreter nach Anhörung im Hochschulrat abberufen. Die Vertreterin oder der Vertreter nimmt im Falle der Verhinderung der Kanzlerin oder des Kanzlers oder auf deren oder dessen Weisung die Aufgaben und Funktionen der Kanzlerin oder des Kanzlers wahr.

Art. (neu) Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsbeauftragter der Hochschule

Wahlgrundsätze: Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird vom Hochschulrat aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule gewählt. Die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats erstellen gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen der Präsidentin oder des Präsidenten sowie von Mitgliedern des Hochschulrats einen Wahlvorschlag. Die Amtszeit wird in der Organisationssatzung festgelegt und endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten. Wiederwahl ist nach Maßgabe der Organisationssatzung zulässig. Sie oder er kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Hochschulrats abgewählt werden.

Unabhängigkeit: Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist in der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Sie oder er darf wegen ihrer oder seiner Tätigkeit weder allgemein noch in ihrer oder seiner beruflichen Entwicklung benachteiligt werden.

Vertretung: Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden.

Art. (neu) Nachhaltigkeitsbeauftragte, Nachhaltigkeitsbeauftragter der Hochschule

Beauftragung: Die Hochschulleitung ernennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Nachhaltigkeit im Sinne des Art. ___ (Hochschulaufgabe Nachhaltigkeit) aus ihrem Kreis oder beruft eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Nachhaltigkeit als weiteres Mitglied der Hochschulleitung. Die oder der Nachhaltigkeitsbeauftragte muss an der Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie und am regelmäßigen Nachhaltigkeitsbericht beteiligt werden. Auf Wunsch der oder des Nachhaltigkeitsbeauftragten soll hierzu ein Gremium gebildet werden.

Art. 24 Erweiterte Hochschulleitung

Zusammensetzung: Der Erweiterten Hochschulleitung gehören die Mitglieder der Hochschulleitung und die Dekaninnen und Dekane an. Die Organisationssatzung kann weitere Mitglieder vorsehen. Ist eine Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert, bestimmt die Organisationssatzung, welche Mitglieder für die Fächer oder Fächergruppen, die an der Hochschule eingerichtet sind, anstelle der Dekaninnen und Dekane der Erweiterten Hochschulleitung angehören. In diesem Fall kann die Organisationssatzung vorsehen, dass eine Erweiterte Hochschulleitung nicht gebildet wird; die Organisationssatzung trifft die notwendigen Regelungen für die Änderung der Aufgaben der Hochschulorgane.

Vorsitz: Den Vorsitz in der Erweiterten Hochschulleitung führt die Präsidentin oder der Präsident; sie oder er beruft deren Sitzungen ein.

Beteiligungsrecht: Die Mitglieder des beschlussausführenden Organs der Studierendenvertretung sind zu den Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Zuständigkeit: Die Erweiterte Hochschulleitung berät und unterstützt die Hochschulleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und

- stellt den Entwicklungsplan der Hochschule unter Einbeziehung der Entwicklungspläne der Fakultäten auf, schreibt ihn fort und legt ihn dem Senat zur Stellungnahme und dem Hochschulrat zur Beschlussfassung vor,
- beschließt Vorschläge für die Bestimmung von Forschungsschwerpunkten und die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs und entsprechenden Einrichtungen,
- entscheidet unter Beachtung der Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel sowie unter Einbeziehung von Erkenntnissen der Evaluierung von Lehre, Forschung und Transfer und unter

Berücksichtigung der Entwicklungspläne auf Vorschlag der Hochschulleitung über Schwerpunkte des Haushalts.

Art. 25 Senat

Zusammensetzung: Der Senat setzt sich aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern jeder Mitgliedergruppe zusammen. Die Zahl und die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedergruppen wird in der Organisationssatzung festgelegt. Für die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen angemessen vertreten sein.

Mindestbeteiligung: Dem Senat gehören an

- mindestens sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden.

Wahlgrundsätze: Die Vertreterinnen und Vertreter im Senat werden nach Maßgabe der Organisationssatzung in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen aus dem Kreis der jeweils betroffenen Gruppe gewählt. Die Amtszeit beträgt bis zu drei Jahre; die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens sechs Jahren zulässig. Eine Abwahl von Vertreterinnen und Vertretern im Senat ist nicht zulässig.

Weitere Teilnahme: Die Mitglieder der Hochschulleitung sowie nach Maßgabe der Organisationssatzung weitere Personen der Hochschule wirken in den Sitzungen beratend mit.

Vorsitz: Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Ausschüsse: Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen. In diesen Ausschüssen sollen alle Mitgliedergruppen vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses beteiligt werden. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist Mitglied dieser Ausschüsse.

Zuständigkeit: Der Senat beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für Lehre, Forschung und Transfer und

- beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften und Rahmenordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- nimmt zum Entwurf des Hochschulinnovationsvertrags Stellung; die einzelnen Mitglieder des Senats können ein Sondervotum abgeben, das den Stellungnahmen beizufügen ist.
- nimmt zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans, zur Organisationssatzung, zum Wirtschaftsplan und zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel Stellung.
- beschließt die Grundsätze des akademischen Qualitätsmanagements,
- gibt Empfehlungen zu den akademischen Evaluationsberichten,
- wirkt an der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags mit.

- bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs sowie entsprechenden Einrichtungen,
- beschließt über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
- nimmt zu den von Berufungsausschüssen beschlossenen Berufungsvorschlägen und etwaigen Sondervoten Stellung,
- beschließt die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- beschließt über die Erteilung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule,
- beschließt über die Bestätigung der Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats,
- wirkt in sonstigen Angelegenheiten mit, soweit dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes vorgesehen ist.

Art. 26 Hochschulrat

Zusammensetzung: Dem Hochschulrat gehören die gewählten Mitglieder des Senats und eine gleiche Anzahl von Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder) an. Die nicht-hochschulangehörigen Mitglieder sollen aus diversen Bereichen zusammengesetzt werden und die Breite und Vielfalt der Gesellschaft repräsentieren.

Bestellungsgrundsätze: Die Staatsministerin oder der Staatsminister bestellt die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats auf Vorschlag des Senats. In gleicher Weise kann ein nicht hochschulangehöriges Mitglied abberufen werden. Die Amtszeit beträgt gemäß Organisationsatzung bis zu vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

Weitere Teilnahme: Die Mitglieder der Hochschulleitung wirken in den Sitzungen beratend mit; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen.

Vorsitz: Den Vorsitz im Hochschulrat hat ein vom Hochschulrat aus der Mitte der nicht hochschulangehörigen Mitglieder zu wählendes Mitglied des Hochschulrats. Die Stellvertretung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Senats.

Zuständigkeit: Der Hochschulrat übt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Hochschulleitung aus und

- beruft auf Antrag seiner Mitglieder sowie der Hochschulleitung den Hochschulkonvent ein,
- wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung und entscheidet über deren Abwahl,
- beschließt den Hochschulinnovationsvertrag mit dem Staatsministerium unter Berücksichtigung etwaiger Sondervoten und stellt für die Hochschule das Erreichen der in diesem Vertrag festgelegten Ziele fest,
- beschließt den Entwicklungsplan der Hochschule,
- nimmt zum Entwurf des Wirtschaftsplans Stellung,
- nimmt zum Rechenschaftsbericht der Präsidentin oder des Präsidenten Stellung und spricht Empfehlungen aus,
- stellt den Körperschaftshaushalt oder Wirtschaftsplan fest,
- nimmt die sonstigen ihm durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

Art. (neu) Hochschulkonvent

Zusammensetzung: Der Hochschulkonvent setzt sich aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern jeder Mitgliedergruppe in paritätischer Verteilung zusammen. Die Zahl der Sitze je Mitgliedergruppe wird in der Organisationssatzung festgelegt.

Mindestbeteiligung: Dem Hochschulkonvent gehören jeweils mindestens drei Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden an.

Bestellungsgrundsätze: Der Hochschulrat bestellt die Mitglieder des Hochschulkonvents auf Vorschlag der beschlussfassenden Kollegialorganen der jeweiligen Mitgliedergruppe; ist eine Mitgliedergruppe nicht in Kollegialorganen gegliedert, bestimmen die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat den Vorschlag.

Zuständigkeit: Der Hochschulkonvent beschließt die Organisationssatzung und deren Änderung mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Stimmen.

Art. (neu) Organisationssatzung

Regelungen: Die Organisationssatzung beinhaltet u.a. Regelungen zu

- Gliederung der Hochschule in Fakultäten oder andere Organisationseinheiten,
- Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten oder anderen Organisationseinheiten,
- Spezifizierung der Regelungen zu den Organen der internen Governance nach Art. 19 bis ____, insbesondere bezüglich der Größe und Verteilung von Sitzen,
- Errichtung, Änderung und Aufhebung weiterer Organe der internen Governance; hierbei ist eine angemessene Beteiligung von allen betroffenen Statusgruppen sicherzustellen,
- sonstige Regelungen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Art. 27 – 28

Keine Anmerkungen

Art. 29 Prodekanin, Prodekan

Wahlgrundsätze: Die Prodekanin oder der Prodekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus dem Kreis der Mitglieder der Fakultät gewählt. Die Organisationssatzung kann die Wahl weiterer Prodekaninnen oder Prodekane vorsehen.

Art. 30 Studiendekanin, Studiendekan

Wahlgrundsätze: Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fakultät eine für Lehre und Studium beauftragte Person (Studiendekanin oder Studiendekan). Die Organisationssatzung kann die Wahl weiterer Studiendekaninnen oder Studiendekane vorsehen.

Art. (neu) Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsbeauftragter der Fakultät

Wahlgrundsätze: Die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus dem Kreis der Mitglieder der Fakultät

gewählt. Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden.

Unabhängigkeit: Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist in der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Sie oder er darf wegen ihrer oder seiner Tätigkeit weder allgemein noch in ihrer oder seiner beruflichen Entwicklung benachteiligt werden.

Art. 31 Fakultätsrat

Zusammensetzung: Dem Fakultätsrat gehören an

- die Dekanin oder der Dekan,
- die Prodekanin oder der Prodekan sowie etwaige weitere Prodekaninnen oder Prodekane,
- die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie etwaige weitere Studiendekaninnen oder Studiendekane,
- die oder der Gleichstellungsbeauftragte,
- gewählte Vertreterinnen und Vertretern jeder Mitgliedergruppe.

Die Zahl und die Verteilung der Sitze der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen wird in der Organisationssatzung festgelegt. Für die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen angemessen vertreten sein.

Mindestbeteiligung: Den Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen gehören an

- mindestens sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden.

Wahlgrundsätze: Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat werden nach Maßgabe der Organisationssatzung in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen aus dem Kreis der jeweils betroffenen Gruppe gewählt. Die Amtszeit beträgt bis zu drei Jahre; die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl von Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat ist nicht zulässig.

Ausschüsse: Der Fakultätsrat kann beratende Ausschüsse einsetzen. In diesen Ausschüssen sollen alle Mitgliedergruppen vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses beteiligt werden. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist Mitglied dieser Ausschüsse.

Art. 32 – 38

Keine Anmerkungen

Art. 39 Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

Die Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Gremium ist mit der Tätigkeit als Mitglied der Hochschulleitung, Dekanin oder Dekan, Vertreterin oder Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers oder Mitglied des Klinikumvorstands unvereinbar. Das Amt der Dekanin oder des Dekans ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied der Hochschulleitung unvereinbar. Ein Amt, das mit einem anderen Amt

unvereinbar ist, kann nur ausgeübt werden, wenn das andere Amt niedergelegt wird. Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass weitere Ämter miteinander unvereinbar sind.

Art. 40 – 41

Keine Anmerkungen

Art. (neu) Abweichungen

Abweichungen: Die Hochschule kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium abweichende Regelungen zu den organisatorischen Festlegungen von Art. 19 bis __ treffen. Zur Beschlussfassung über die abweichenden Regelungen beruft der Hochschulrat den Hochschulkonvent ein; Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulkonvents

Dabei sind folgende Mindeststandards einzuhalten:

Auf zentraler Ebene muss mindestens ein beschlussfassendes Organ bestehen, in welchem alle Statusgruppen der Hochschule angemessen vertreten sind. Dieses oder diese sollen mindestens folgende Aufgaben haben:

- Wahl und Abwahl der Mitglieder der Hochschulleitung,
- Erlass von Rechtsvorschriften der Hochschule,
- Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,
- Errichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
- Feststellung des Körperschaftshaushalt,
- Entlastung der Hochschulleitung.

Die Hochschule muss in Fakultäten oder vergleichbare Gliederungen (Art. 19 Abs. 3 BayHSchG) strukturiert sein. Auf Fakultätsebene muss ein beschlussfassendes Organ bestehen, in welchem alle Statusgruppen vertreten sind und das über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Fakultät entscheidet.